



Sachstand

Zum Anwendungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes



**Zum Anwendungsbereich der Konvention über die
Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**

Verfasser/in:



Aktenzeichen:

WD 2 – 3000 – 051/12

Abschluss der Arbeit:

20. April 2012

Fachbereich:

WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Telefon:

+ 

Inhaltsverzeichnis

1.	Verwendung des Völkermordbegriffs vor Annahme der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	4
1.1.	Der Beitrag Raphael Lemkins zur Rechts- und Begriffsentwicklung	4
1.2.	Die Nürnberger Prozesse	5
1.3.	Vorarbeiten zur Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	5
2.	Bericht des Sonderberichterstatters Ben Whitaker zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	6
3.	Rückwirkende Anerkennung eines historischen Geschehens als Völkermord	8
3.1.	Unspezifischer Bezug des Völkermord-Begriffs auf Ereignisse vor 1948	8
3.2.	Rückwirkende Anerkennung einzelner Völkermorde	9
4.	Rechtsfolgen einer rückwirkenden Anerkennung eines historischen Geschehens als Völkermord	10
4.1.	Allgemeine Rechtsfolgen	10
4.2.	Wiedergutmachungsansprüche	11

1. Verwendung des Völkermordbegriffs vor Annahme der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

1.1. Der Beitrag Raphael Lemkins zur Rechts- und Begriffsentwicklung

Raphael Lemkin (1900–59) verwandte als erster den Begriff des Genozids/Völkermords. In seinem Buch „Axis Rule in Occupied Europe“¹ bezeichnet er bestimmte Maßnahmen der deutschen Besatzungspolitik während des Zweiten Weltkrieges als politische, soziale, kulturelle, wirtschaftliche, biologische, physische, religiöse und moralische Techniken des Völkermords.² R. Lemkin bezieht sich auf im wesentlichen auf Beispiele aus Polen, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Jugoslawien und Russland. Zugleich stellt er klar, dass der neue Begriff des Völkermordes „eine alte Praxis in ihrer modernen Entwicklungsform“ erfasse.³

Zu den historischen Fallbeispielen, auf die sich R. Lemkin bezieht, zählen u.a. Völkermorde des Römischen Reichs und der Mongolen.⁴ 1948 führt er aus:

“The destruction of Carthage, the destruction of the Albigenses and Waldenses, the Crusades, the march of the Teutonic Knights, the destruction of the Christians under the Ottoman Empire, the massacres of the Herero in Africa, the extermination of the Armenians, the slaughter of the Christian Assyrians in Iraq in 1933, the destruction of the Maronites, the pogroms of Jews in Tsarist Russia and Romania—all these are classical genocide cases.”⁵

In seinen unveröffentlichten Schriften zu den Herero verwendet R. Lemkin den Begriff des Völkermords nicht ausdrücklich; allerdings erfüllt seine Beschreibung des deutschen Kolonialkriegs in Namibia alle von ihm postulierten Merkmale eines Völkermords.⁶ Auch die belgische Kolonialherrschaft im Kongo wertete

1 Raphael Lemkin, *Axis Rule in Occupied Europe*, Washington 1944, S. 79.

2 Raphael Lemkin, (Anm. 1), S. 82-90.

3 Raphael Lemkin, (Anm. 1), S. 79: “[t]his new word, coined by the author to denote an old practice in its modern development”.

4 A. Dirk Moses, Raphael Lemkin, Culture, and the Concept of Genocide, in: Daniel Bloxham / A. Dirk Moses, *The Oxford Handbook of Genocide Studies*, 2010, S. 26.

5 Raphael Lemkin, ‘War against Genocide’, *Christian Science Monitor*, 31 January 1948, S. 2, zitiert nach A. Dirk Moses, (Anm. 4), S. 26. Vgl. hierzu Bernard Bruneteau, *Génocide. Origines, enjeux et usages d’un concept*, *Journal of Modern European History* 2007, S. 165 ff., S. 178 und Anson Rabinbach, Lemkins Schöpfung. Wie Völkermord zum juristischen und politischen Begriff wurde, *Internationale Politik* 2005, S. 21 ff., S. 27.

6 Dominik J. Schaller, Colonialism and genocide – Raphael Lemkin’s concept of genocide and its application to European rule in Africa, in: *Development Dialogue* No. 50 (December 2008), S. 75 ff., S. 87.

R. Lemkin als ein historisches Geschehen, das alle rechtlichen Merkmale des Völkermordes erfüllt.⁷

1.2. Die Nürnberger Prozesse

Die Anklageschrift gegen die Hauptverantwortlichen der nationalsozialistischen Herrschaft vor dem Nürnberger Internationalen Militärgerichtshof schloss bereits vor Annahme der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes das Verbrechen des Völkermordes ein. Ausdrücklich Bezug genommen wurde auf den Völkermord an Juden, Polen, Roma und Sinti.⁸ Der Britische Vertreter der Anklage machte deutlich:

“Genocide was not restricted to extermination of the Jewish people or of the gypsies. It was applied in different forms to Yugoslavia, to the non-German inhabitants of Alsace-Lorraine, to the people of the Low Countries and of Norway.”⁹

1.3. Vorarbeiten zur Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

Die „Travaux Préparatoires“ zur Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (nachfolgend: Völkermord-Konvention) dokumentieren 179 VN-interne Sitzungen, in denen die Vertreter der teilnehmenden Staaten Entwürfe der späteren Konvention diskutieren. Verschiedene Teilnehmer nehmen Bezug auf Völkermorde der Vergangenheit, ohne diese genauer zu bezeichnen.¹⁰ Andere Staatenvertreter benennen spezifische historische Ereignisse als Völkermord.¹¹ Die Verbrechen an den Herero wurden in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich erwähnt.¹²

7 Dominik J. Schaller, (Anm. 6), S. 88, S. 90.

8 France et al. v. Goering et al., (1946) 22 IMT 203, S. 45 f. zitiert nach William Schabas, *Genocide in international law*, 2. Aufl., Cambridge 2009, S. 43, Fn. 134.

9 A. Dirk Moses (Anm. 4), S. 36. William Schabas (Anm. 8), S. 43.

10 William Schabas (Anm.8), S. 53 ff.

11 China: E/SR.140 (S. 593); E/AC.7/SR.37 (S. 607); E/AC.25/SR.3 (S. 702, 709); E/AC.25/SR.28 (S. 1103); E/SR.218 (S. 1225 f.); A/C.6/SR.63 (S. 1316); Peru: E/SR.218, S. 1237.; Griechenland: A/C.6/SR.82 (S. 1493 ff).

12 Vgl. dazu Hiram Abtahi / Philippa Webb, *The Genocide Convention: The Travaux Préparatoires*, Leiden, 2008, passim.

2. Bericht des Sonderberichterstatters Ben Whitaker zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

Der Bericht des Sonderberichterstatters Ben Whitaker zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Whitaker-Bericht)¹³ wurde vom VN-Unterausschuss für die Verhinderung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten¹⁴ durch Resolution 1985/9¹⁵ angenommen.

Bereits 1978 hatte der Unterausschuss einen Bericht zu diesem Thema in Auftrag gegeben.¹⁶ Dieser warnte noch ausdrücklich vor einer zu weiten Interpretation der Völkermord-Konvention.¹⁷ Teile des Unterausschusses und der wissenschaftlichen Literatur kritisierten, der Bericht sei zu eng auf den Holocaust fokussiert.¹⁸ 1982 regte der Unterausschuss einen erneuten Bericht zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes an.¹⁹

Der Whitaker-Bericht betont, dass die Betrachtung historischer Völkermorde von Bedeutung für die zukünftige Verhinderung ähnlicher Verbrechen ist.²⁰ Der Bericht listet Ereignisse des 20. Jahrhunderts auf, die die charakteristischen Merkmale ei-

13 United Nations Economic and Social Council Commission on Human Rights Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities Thirty-eighth session, Item 4 of the provisional agenda, E/CN.4/Sub.2/1985/6 — 2 July 1985 (<http://www.preventgenocide.org/prevent/UNdocs/whitaker/>).

14 „Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities“, seit 1999 „Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights“. Der Unterausschuss war ein Organ der Menschenrechtskommission der VN und beendete seine Tätigkeit 2006, als die Menschenrechtskommission in den Menschenrechtsrat überführt wurde.

15 Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities, Resolution 1985/9, „Report of the Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities on its Thirty-Eighth Session“, E/CN.4/1986/5 und E/CN.4/Sub.2/1985/57, 4. November 1985, S. 9.

16 „Study of the Question of the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide“ des Sonderberichterstatters Nicodème Ruhashyankiko, 31. Sitzung der Unterkommission: E/CN.4/Sub.2/416, 4. Juli 1978. Von der damaligen Menschenrechtskommission zur Kenntnis genommen durch CHR Decision 9 (XXXV).

17 „He [Ruhashyankiko] stated that it would be a mistake to interpret the 1948 Convention in broader terms than those envisaged by the signatories, that it would be better to prepare new instruments as desired, and that the question of universal jurisdiction over genocide should be reconsidered.“ Report of the Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities on its Thirty-First Session, 20. September 1978, E/CN.4/1296 und E/CN.4/Sub.2/417, Rz. 235.

18 Vgl. William A. Schabas (Anm. 8), S. 555 ff., der auf UN Doc. E/CN.4/Sub.2/SR.822, Rz. 8–14, 16, 20, 24 und 30 verweist.

19 Sub-Commission Resolution 1982/2 vom 7. September 1982.

20 Review E/CN.4/Sub.2/1985/6, Rz. 16.

nes Völkermordes aufweisen.²¹ Dabei wertet der Bericht die Verbrechen der deutschen Kolonialmacht an den Herero im Jahre 1904 als ersten Völkermord des Jahrhunderts.²²

Der Unterausschuss erörterte den Whitaker-Bericht in seiner 38. Sitzung im August 1985.²³ Dabei wurde insbesondere der Umstand, dass auch vergangene Ereignisse als Völkermord eingestuft wurden, kontrovers diskutiert.²⁴ Die Kontroverse bezog sich insbesondere auf die Massaker des Osmanischen Reiches an den Armeniern in den Jahren 1915-1917.

Weder der Whitaker-Bericht selbst noch die ihn annehmende Resolution des Unterausschusses haben eine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung für die Staatengemeinschaft. Der Bericht dokumentiert den Stand der rechtlichen Diskussion innerhalb der VN. Soweit sich in ihm die Rechtsauffassung der Staatengemeinschaft („*opinio iuris*“) niederschlägt, kann er eine Rolle bei der Ermittlung des Völkergewohnheitsrechts spielen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass der Unterausschuss im Rahmen des VN-Systems nur eine untergeordnete Stellung einnimmt.

Der Whitaker-Bericht diene der Vorbereitung mehrerer thematisch einschlägiger Resolutionen der VN-Menschenrechtskommission.²⁵ Formalrechtlich sind diese Resolutionen als Empfehlungen der Kommission an die VN-Mitgliedstaaten zu werten.²⁶

Einige nationalstaatliche Gerichte haben den Whitaker-Bericht aufgegriffen: Das Tribunal de Grande Instance de Paris verurteilte einen amerikanischen Historiker für seine Leugnung des Völkermordes an den Armeniern zur Zahlung von Scha-

21 Review E/CN.4/Sub.2/1985/6, Rz. 14 ff.

22 Review E/CN.4/Sub.2/1985/6, Rz. 24: „The Nazi aberration has unfortunately not been the only case of genocide in the twentieth century. Among other examples which can be cited as qualifying are the German massacre of Hereros in 1904 [Fn. 12: General von Trotha issued an extermination order; water-holes were poisoned and the African peace emissaries were shot. In all, three quarters of the Herero Africans were killed by the Germans then colonizing present-day Namibia, and the Hereros were reduced from 80,000 to some 15,000 starving refugees. See P. Fraenk, *The Namibians* (London, Minority Rights Group, 1985)].“

23 „Report of the Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities on its Thirty-Eighth Session“, E/CN.4/1986/5 und E/CN.4/Sub.2/1985/57, S. 25 ff.

24 „Report of the Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities on its Thirty-Eighth Session“, E/CN.4/1986/5 und E/CN.4/Sub.2/1985/57, 4. November 1985, Rz. 41 ff., S. 26.

25 CHR Resolution 1986/18; CHR Resolution 1987/25; CHR Resolution 1988/28; CHR Resolution 1989/16; CHR Resolution 1990/19.

26 Michael Schaefer, *Brückenbau: Herausforderungen an die Menschenrechtskommission*, in: Gerhart Baum u.a. (Hrsg.), *Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen*, Baden-Baden u.a. 1998, S. 65.

densersatz; dabei zitierte das Gericht zur Feststellung des Völkermordes den Whitaker-Bericht als offizielle Quelle der Vereinten Nationen.²⁷ Auch das deutsche Bundesverfassungsgericht hat zur Auslegung der Völkermord-Konvention den Whitaker-Bericht herangezogen.²⁸

3. Rückwirkende Anerkennung eines historischen Geschehens als Völkermord

3.1. Unspezifischer Bezug des Völkermord-Begriffs auf Ereignisse vor 1948

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes verwendet den Begriff des Völkermords auch im Hinblick auf historische Geschehnisse, die sich ereigneten, bevor die Konvention in Kraft trat. So führt die Präambel der Konvention aus:

„In Anerkennung der Tatsache, dass der Völkermord der Menschheit in allen Zeiten der Geschichte große Verluste zugefügt hat, und in der Überzeugung, dass zur Befreiung der Menschheit von einer solch verabscheuungswürdigen Geißel internationale Zusammenarbeit erforderlich ist, sind die Vertragsschließenden Parteien hiermit wie folgt übereingekommen“.²⁹

Zuvor hatte bereits die VN-Generalversammlung in ihrer Resolution 96 (1), mit der sie sich erstmals mit dem Verbrechen des Völkermordes befasste, den Begriff des Völkermordes auf zurückliegende Ereignisse in der Geschichte der Menschheit bezogen.³⁰

Auch der Whitaker-Bericht³¹ greift dies auf und bekräftigt diese Einschätzung:

“While the word genocide is a comparatively recent neologism for an old crime, the Convention’s preamble notes that at all periods of history genocide has inflicted great losses on humanity, and being convinced that, in order to liberate mankind from such an odious scourge, international co-operation is required. [...] Throughout recorded

27 Tribunal de Grande Instance de Paris, RG 4 767/94 ASS/14.02.94, Urteil vom 21. Juni 1995.

28 BVerfG, 2 BvR 1290/99, Verfassungsbeschwerde, Urteil vom 30. April 1999, Rz. 28 und 40.

29 1954 BGBl. II 730.

30 UNGA Res. 96 (1) (11 December 1946) GAOR 1st Session Resolutions 188 steht unter der Überschrift “The Crime of Genocide”.

31 Siehe Kapitel 2.

human history, war has been the predominant cause or pretext for massacres of national, ethnic, racial or religious groups. War in ancient and classical eras frequently aimed to exterminate if not enslave other peoples. [...] Genocide, particularly of indigenous peoples, has also often occurred as a consequence of colonialism, with racism and ethnic prejudice commonly being predisposing factors.”³²

Der völkerrechtliche Sprachgebrauch findet sich im politikwissenschaftlichen Schrifttum bestätigt. So schrieb Jen-Paul Sartre: “Die Tatsache des Völkermordes ist so alt wie die Menschheit.“³³

Zu betonen ist aber, dass aus der Beschreibung zurückliegender Ereignisse in der Terminologie der Völkermord-Konvention nicht abzuleiten ist, dass die Rechtsfolgen dieser Konvention ebenfalls rückwirkend eintreten würden.³⁴ In anderen Worten: Die Völkermord-Konvention wird nicht allein durch die Verwendung des Völkermord-Begriffes anwendbar.

3.2. Rückwirkende Anerkennung einzelner Völkermorde

Die Staatengemeinschaft – insbesondere ihr europäischer Teil - ist eher zurückhaltend, wenn die rückwirkende Anerkennung eines historischen Geschehens als Völkermord infrage steht.³⁵

Eine Ausnahme bilden die im Osmanischen Reichs an den Armeniern verübten Massaker und Vertreibungen, die weithin als Völkermord anerkannt werden. 1987 erkannte das Europäische Parlament diese Verbrechen als Völkermord im Sinne der Völkermord-Konvention an.³⁶ Zahlreiche europäische Länder folgten diesem Beispiel. Besonders intensiv war die Auseinandersetzung in Frankreich. 2001 nahmen die Nationalversammlung und der Senat ein Gesetz an, das den Völkermord an den Armeniern anerkannte.³⁷ Ein weiteres französisches Gesetz zur straf-

32 Whitaker-Bericht (Anm. 13) Report, Rz. 21.

33 Jean-Paul Sartre, On Genocide, in: Richard A. Falk u.a. (Hrsg.), Crimes of War, New York 1971.

34 Zu den Rechtsfolgen siehe im einzelnen Kapitel 4.

35 Vgl. Karen E. Smith, Genocide and the Europeans, Cambridge 2010, S. 65 ff.

36 “Resolution on a political solution to the Armenian question” vom 20.07.1987 – Doc. A2-33/87, Official Journal of the European Communities No C 190 / S. 119 ff., S. 120.

37 LOI no 2001-70 du 29 janvier 2001 relative à la reconnaissance du génocide arménien de 1915 (1), http://www.genocide-museum.am/eng/France_Law.php. Der einzige Artikel des Gesetzes lautet : « La France reconnaît publiquement le génocide arménien de 1915. »

rechtlichen Verfolgung der Leugnung des Völkermordes an den Armeniern scheiterte 2006 im Senat, ein erneuter Vorstoß der Legislative im gleichen Sinne scheiterte 2012 an der Entscheidung des Verfassungsrates.³⁸

Der Whitaker-Bericht qualifiziert die Massaker an den Armeniern als Völkermord und stützt diese Einschätzung mit umfangreichen Literaturangaben.³⁹ Weitere historische Ereignisse vor 1948, die der Whitaker-Bericht als Völkermord im Sinne der Völkermord-Konvention wertet, sind die deutschen Massaker an den Herero im Jahre 1904 sowie die Ukrainischen Judenpogrome 1919.⁴⁰

4. Rechtsfolgen einer rückwirkenden Anerkennung eines historischen Geschehens als Völkermord

Die bereits erwähnte Resolution des Europäischen Parlaments zur Anerkennung des Völkermordes an den Armeniern legt die Rechtsfolgen dieser spezifischen Anerkennung klar fest:

“[The European Parliament] recognizes ... that the present Turkey cannot be held responsible for the tragedy experienced by the Armenians of the Ottoman Empire and stresses that neither political nor legal nor material claims against present-day Turkey can be derived from the recognition of this historical event as an act of genocide.”⁴¹

Diese Einzelfallregelung ist auf andere Fälle der rückwirkenden Bezeichnung eines historischen Ereignisses als Völkermord übertragbar.

4.1. Allgemeine Rechtsfolgen

Im Völkerrecht wird ein Vorfall grundsätzlich nach den Rechtsnormen beurteilt, die zu dem Zeitpunkt gelten, da sich dieser ereignet.⁴² Ausnahmsweise können

38 FAZ vom 28.02.2012, <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/frankreich-umstrittenes-voelkermord-gesetz-verfassungswidrig-11665646.html>.

39 Whitaker-Bericht (Anm. 13), Rz. 24.

40 Whitaker-Bericht (Anm. 13), Rz. 24 (m.w.N.).

41 “Resolution on a political solution to the Armenian question” (Anm. 36), S. 120.

42 Markus Kotzur, Intertemporal Law, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, online edition (<http://mpepil.com/>), Rz. 5 ff.

Die “Resolution on the Intertemporal Problem in Public International Law” des Institut de Droit International [(1975) 56 Ann IDI 536] führt in ihrem Art. 1 aus: „Unless otherwise indi-

Bestimmungen des Völkervertragsrechts einen rückwirkenden Effekt entfalten, wenn der jeweilige Vertrag dies ausdrücklich vorsieht.⁴³ Die Völkermord-Konvention enthält keine entsprechenden Bestimmungen.

Einige Staaten vertreten den Standpunkt, bestimmte Akte der Sklaverei und des Kolonialismus würden unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem sie begangen wurden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen.⁴⁴ Diese Position wird zum Teil mit Schadensersatzforderungen verbunden.⁴⁵ Sie ließe sich auch auf das Verbrechen des Völkermordes übertragen. Es bleibt dabei jedoch im einzelnen unklar, welche Rechtsfolgen genau diese Staaten an Handlungen anknüpfen wollen, die sie nicht nach dem im Zeitpunkt der Handlung maßgeblichen Recht beurteilen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass aus der rückwirkenden Anerkennung eines historischen Geschehens als Völkermord im Sinne der Völkermord-Konvention keine unmittelbaren Rechtsfolgen erwachsen. Rein juristisch betrachtet ist es daher möglich, ein Massaker, das sich vor 1948 ereignete, offiziell als Völkermord im Sinne der Völkermord-Konvention zu bezeichnen, ohne mit völkerrechtlichen Konsequenzen rechnen zu müssen. Die politischen Implikationen einer entsprechenden Anerkennung können allerdings weit über die rechtliche Wirkung hinausreichen.

4.2. Wiedergutmachungsansprüche

Grundsätzlich verpflichtet jede Völkerrechtsverletzung eines Staates diesen zur Wiedergutmachung des daraus erwachsenen Schadens.⁴⁶ Doch ob das Völkerrecht

cated, the temporal sphere of application of any norm of public international law shall be determined in accordance with the general principle of law by which any fact, action or situation must be assessed in the light of the rules that are contemporaneous with it.”

Siehe auch Steffen Eicker, *Der Deutsch-Herero-Krieg und das Völkerrecht : die völkerrechtliche Haftung der Bundesrepublik Deutschland für das Vorgehen des Deutschen Reiches gegen die Herero in Deutsch-Südwestafrika im Jahre 1904 und ihre Durchsetzung vor einem nationalen Gericht*, Frankfurt 2009, S.98.

43 Markus Kotzur (Anm. 42), Rz. 3.

44 Die im Rahmen der Weltrassismuskonferenz der Vereinten Nationen im Jahre 2001 versammelten Staaten konnten zu diesem Punkt keinen Konsens erzielen. Siehe Steffen Eicker (Anm. 43), S. 99-103.

45 So die Position der Mehrheit der afrikanischen Staaten im Rahmen der afrikanischen Vorbereitungskonferenz zur Weltrassismuskonferenz, siehe UN-Doc. A/CONF.189/PC.2/8 (Report of the Regional Conference for Africa), vgl. Steffen Eicker (Anm. 43), S. 99.

46 Siehe Artikel 1 der „Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts“: „Every internationally wrongful act of a State entails the international responsibility of that state“, <http://untreaty.un.org/ilc/reports/2001/english/chp4.pdf>. Der Entwurf der Völker-

verletzt wurde, ist nach der Rechtslage im Augenblick des (behaupteten) schadensverursachenden staatlichen Verhaltens zu beurteilen.⁴⁷

Weder die Resolution 96 (1) der VN-Generalversammlung zum Verbrechen des Völkermordes⁴⁸ noch die Völkermord-Konvention sehen ausdrücklich vor, dass ein Staat, der seine Pflicht, Völkermord zu verhüten bzw. dessen Täter zu bestrafen, verletzt hat, zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet ist. Ebenso wenig enthalten die genannten Quellen eine Anspruchsgrundlage für Schadenersatz im Falle einer rückwirkenden Beurteilung eines geschichtlichen Ereignisses als Völkermord.

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass Wiedergutmachungs- oder Entschädigungspflichten unabhängig von der Qualifikation des vorgeworfenen Verhaltens als Völkermord sind: Sofern die spezifischen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind - einschließlich der zeitlichen Anwendbarkeit der Verbrechenstatbestände - können auch andere völkerrechtliche Verbrechen, wie zum Beispiel Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Wiedergutmachungs- oder Entschädigungspflichten auslösen.

2005 verabschiedete die VN-Generalversammlung Leitlinien, um die Rechte von Menschen zu schützen, die Opfer von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen oder Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht wurden.⁴⁹ Diese Leitlinien sehen vor, dass die Opfer im Einklang mit nationalem und internationalem Recht Wiedergutmachung erfahren sollen.⁵⁰ Auch im Anwendungsbereich der Leitlinien gilt das allgemeine völkerrechtliche Prinzip, dass die Beurteilung der anspruchsbegründenden Tatsachen sich nach der Rechtslage im Augenblick des schadensverursachenden staatlichen Verhaltens richtet.⁵¹

Im Hinblick auf die Position der oben erwähnten Staaten⁵², die aus der rückwirkenden Bewertung bestimmter Akte der Sklaverei und des Kolonialismus als Ver-

rechtskommission (ILC) bildet den gegenwärtigen Stand des Völkergewohnheitsrechts ab, vgl. Stefan Hobe, Einführung in das Völkerrecht, 9. Auflage, Tübingen 2008, S. 249.

47 Siehe Markus Kotzur (Anm. 42).

48 Fundstelle siehe Anm. 30.

49 „Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung“, Resolution 60/147 der VN-Generalversammlung vom 16.12.2005. Siehe eingehend hierzu [REDACTED], Zu den Konsequenzen der Einordnung eines Verbrechens als Völkermord, Sachstand WD 2 – 3000 – 112/11.

50 A.a.O.

51 Siehe Markus Kotzur (Anm. 42).

52 Siehe Anm. 44 und 45.

brechen gegen die Menschlichkeit Schadensersatzansprüche ableiten, ist dennoch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass die Anerkennung eines historischen Geschehens als Völkermord im Sinne der Völkermord-Konvention dazu führt, dass auf der Grundlage der Anerkennung nachfolgend ebenfalls Wiedergutmachungsansprüche erhoben werden.

Literatur

Hirad Abtahi / Philippa Webb, *The Genocide Convention: The Travaux Préparatoires*, Leiden, 2008.

Janntje Böhlke-Itzen, *Kolonialschuld und Entschädigung*, Frankfurt a.M. 2004.

Bernard Bruneteau, *Génocide. Origines, enjeux et usages d'un concept*, *Journal of Modern European History* 2007, S. 165 ff.

John Cooper, *Raphael Lemkin and the Struggle for the Genocide Convention*, New York 2008.

Steffen Eicker, *Der Deutsch-Herero-Krieg und das Völkerrecht : die völkerrechtliche Haftung der Bundesrepublik Deutschland für das Vorgehen des Deutschen Reiches gegen die Herero in Deutsch-Südwestafrika im Jahre 1904 und ihre Durchsetzung vor einem nationalen Gericht*, Frankfurt 2009.

Paola Gaeta (Hrsg.), *The UN Genocide Convention – A Commentary*, Oxford 2009.

Jörn Kämmerer, *Das Völkerrecht als Instrument der Wiedergutmachung? Eine kritische Betrachtung am Beispiel des Herero-Aufstandes*, in: *Archiv des Völkerrechts*, Bd. 42 (2004), S. 294 ff.

Ben Kiernan, *Erde und Blut: Völkermord und Vernichtung von der Antike bis heute*, München 2009.

Markus Kotzur, *Intertemporal Law*, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, online edition (<http://mpepil.com/>).

Raphaël Lemkin, *Axis Rule in Occupied Europe*, Washington 1944.

A. Dirk Moses, *Raphael Lemkin, Culture, and the Concept of Genocide*, in: Daniel Bloxham / A. Dirk Moses, *The Oxford Handbook of Genocide Studies*, 2010, S. 19 ff.

Anson Rabinbach, *Lemkins Schöpfung. Wie Völkermord zum juristischen und politischen Begriff wurde*, *Internationale Politik* 2005, S. 21 ff.

Nehemiah Robinson, *The Genocide Convention: A Commentary*, New York 1960.

Christoph Safferling / Eckart Conze (Hrsg.), *The Genocide Convention Sixty Years after its Adoption*, The Hague 2010.

Jeremy Sarkin, *Colonial Genocide and Reparations Claims in the 21st Century*, Westport 2009.

Jean-Paul Sartre, *On Genocide*, in: Richard A. Falk u.a. (Hrsg.), *Crimes of War*, New York 1971.

Sergey Sayapin, *Raphael Lemkin: A Tribute*, in: *European Journal of International Law* (2009), Vol. 20 No. 4, S. 1157 ff.

William Schabas, *Genocide in international law: The Crime of Crimes*, 2. Aufl., Cambridge 2009.

William A. Schabas, *Genocide*, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, online edition (<http://mpepil.com/>).

Dominik J. Schaller, *Colonialism and genocide – Raphael Lemkin’s concept of genocide and its application to European rule in Africa*, in: *Development Dialogue* No. 50 (December 2008), S. 75 ff.

Karen E. Smith, *Genocide and the Europeans*, Cambridge 2010.

Jürgen Zimmerer (Hrsg.), *Von Windhuk nach Auschwitz? Beiträge zum Verhältnis von Kolonialismus und Holocaust*, Berlin 2011.

Jürgen Zimmerer / Joachim Zeller (Hrsg.), *Völkermord in Deutsch-Südwestafrika, Der Kolonialkrieg (1904-1908) in Namibia und seine Folgen*, Berlin 2003.

